

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2023-0252**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 13 ist eine bauzeitliche Wasserhaltung für einen Zeitraum von etwa 120 Tagen für den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes mit Keller geplant. In dieser Zeit können bis zu 144.000 m³ Grundwasser abgepumpt werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Abfallaufkommen ist nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch die Entnahme von Grundwasser sind kurzzeitige negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Im näheren Umfeld des Vorhabens sowie im Einwirkungsbereich der Grundwasserentnahme befinden sich mehrere Einzelbäume bzw. eine Baumreihe sowie weitere Gehölzstrukturen des Siedlungsraumes, welche grundsätzlich vom Grundwasserstand abhängig sind. Temporäre Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Pflanzen sind demnach möglich. Da es sich bei der Maßnahme aber um eine vorübergehende, bauzeitliche Grundwasserhaltung handelt, welche so weit wie möglich außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden soll, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 07.08.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand